

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

147

Gesetz: Regelungsg § 52a; BEG § 158 Abs. 5
Leitsatz:

Anrechnung von Arbeitseinkommen bei einem
Unternehmen, dessen gesamtes Kapital sich in
öffentlicher Hand befindet, auf Übergangsbe-
züge aus § 52a Regelungsgesetz.

Aktenzeichen: 3 AZR 241/57

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1959

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 241/57

2 (1) Sa 282/56 Kiel

Urteilsformel zuge-
stellt am
17. Dezember 1959
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in
der Sitzung vom 15. Dezember 1959 durch den Senats-
präsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons
und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Hoppe und
Bernard gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil der 2. Kammer des Landesarbeits-
gerichts Kiel vom 13. März 1957 - 2 (1)
Sa 282/56 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Kiel vom 8. November
1956 - 2 Ca 920/56 - wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der im Jahre 1897 geborene Kläger nimmt nach § 52 a Regelungsgesetz als früherer Angestellter im öffentlichen Dienst an der Unterbringung teil. Das ist durch Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 20. März 1956 rechtskräftig festgestellt. Das Pensionsamt Kiel hat seine Übergangsbezüge durch Bescheid vom 3. August 1956 festgesetzt und auf sie nach § 158 Abs. 5 BBG 578,20 DM Arbeitsverdienst angerechnet, das der Kläger durch seine Tätigkeit bei den H..... AG in Kiel in der Zeit vom 28. Juli 1955 bis zum 8. Mai 1956 bezogen hat. Die Aktien der H..... sind alle in öffentlicher Hand. Der Finanzminister des verklagten Landes hat die Beschwerde des Klägers gegen diese Anrechnung durch Bescheid vom 25. Oktober 1956 zurückgewiesen.

Den Betrag von 578,20 DM nebst 4 % Zinsen seit 1. Oktober 1956 verlangt der Kläger mit seiner Klage. Er hält die Vorschrift des § 158 Abs. 5 BBG nicht für anwendbar und daher die Anrechnung seines Arbeitsverdienstes auf die Übergangsvergütung für nicht berechtigt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt das verklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

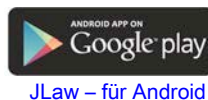
Die Revision ist begründet, da im Gegensatz zu der Ansicht des Berufungsgerichts die Ruhensvorschrift des § 158 Abs. 5 BBG auf die Übergangsbezüge des Klägers anzuwenden ist.

Nach § 52 a Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz Regelungsgesetz (in der zur Zeit des angefochtenen Urteils geltenden Fassung des ersten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953, BGBI. S. 980) erhalten Angestellte, die wie der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Kläger auf Grund einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren an der Unterbringung teilnehmen, Übergangsbezüge "entsprechend § 37". Nach § 37 Abs. 2 ist das Übergangsgehalt in Höhe des am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehalts zu gewähren, jedoch nur in Höhe von 250 DM zuzüglich zwei Drittel des etwaigen Mehrbetrages. Auf dieses Übergangsgehalt, das bei der Anwendung des Abschnitts V BBG als Ruhegehalt gilt, soll das Einkommen aus einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst voll, ein sonstiges Arbeitseinkommen teilweise angerechnet werden (§ 37 Abs. 3). Bei der in § 52 a vorgesehenen entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften des § 37 soll an die Stelle des am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehalts (weil es ein solches bei den unter § 52 a fallenden Angestellten nicht gibt) die Hälfte des ungekürzten Arbeitseinkommens treten, also von diesem bei der Berechnung der Übergangsvergütung ausgegangen werden (§ 52 a Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz). § 52 a Abs. 1 Satz 5 fügt hinzu, daß die Ruhensvorschriften des § 159 BBG - die lediglich die hier nicht vorliegenden Fälle des Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Ausland betreffen - sinngemäß gelten. Die Ruhensvorschriften des § 158 BBG, mit der der Beklagte sich verteidigt, werden jedoch in § 52 a Regelungsgesetz nicht erwähnt. Dieser in § 52 a Regelungsgesetz nicht erwähnte § 158 BBG, den der Kläger deswegen nicht gegen sich gelten lassen will, bestimmt in seinem Absatz 5 unter anderem, daß einer Verwendung im öffentlichen Dienst eine Beschäftigung bei Unternehmungen gleichsteht, deren gesamtes Kapital sich, wie bei den H....., in öffentlicher Hand befindet.

Dieses auf Verweisungen sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Regelungsgesetzes beruhende Gefüge gesetzlicher Bestimmungen gestattet nicht, allein aus dem Wortlaut der einzelnen Vorschriften und ihrem äußeren Zusammenhang die hier entscheidende Frage überzeugend zu beantworten, ob sich der Kläger seinen Arbeitsverdienst

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

auf seine Übergangsvergütung anrechnen lassen muß. Für den Kläger scheint auf den ersten Blick zu sprechen, daß zwar § 159, aber nicht § 158 BBG in § 52 a Regelungsgesetz in Bezug genommen ist. Andererseits verweist § 52 a ausdrücklich auf § 37 Regelungsgesetz und dadurch mittelbar auch auf den Abschnitt V BBG, in dem auch der § 158 enthalten ist. Angesichts solcher Zweifel, meint das Landesarbeitsgericht abweichend von Anders (Gesetz zu Artikel 131 GG 3. Aufl., Anm. 3 Abs. 2 zu § 52 a), könne nach den üblichen Grundsätzen der Gesetzestechnik der § 158 BBG auf die Übergangsvergütung des § 52 a Regelungsgesetz nicht angewandt werden.

Dieser Ansicht vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Sie wird dem Wesen der Übergangsvergütung aus § 52 a Regelungsgesetz und der Tragweite der Ruhensvorschrift des § 158 Abs. 5 BBG nicht gerecht. Das Regelungsgesetz ordnet zunächst die Rechtsverhältnisse der Beamten, die beim Zusammenbruch im Jahre 1945 ihre Stellung verloren haben, und verwendet dabei naturgemäß beamtenrechtliche Begriffe. Den Angestellten, die durch Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung und Beschränkung ihrer Kündbarkeit auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 2 Nr. 1 der 3. DVO) eine beamtenrechtsähnliche Stellung hatten, gewährt es in § 52 grundsätzlich dieselben Rechte wie den Beamten, unter anderem das in § 37 geregelte Recht auf Übergangsvergütung. Darüber hinaus werden in § 52 a auch solchen Angestellten, die zwar keine Anwartschaft auf beamtenrechtsähnliche Versorgung hatten, aber nach einer Dienstzeit von 25 Dienstjahren unkündbar geworden waren (§ 16 Abs. 4 TO.A), den versorgungsberechtigten Angestellten und damit den Beamten insofern gleichgestellt, als auch sie an der Unterbringung teilnehmen und bis zu ihrer Unterbringung Übergangsbezüge erhalten, die aber in diesem Falle naturgemäß nicht nach den Versorgungsbezügen berechnet werden können, sondern kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nach der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hälfte des Arbeitseinkommens, das der Höhe nach im Durchschnitt etwa den Versorgungsbezügen eines gleichwertigen Beamten entspricht. § 52 a bevorzugt also als Ausnahmegesetz aus sozialen Gründen die Angestellten mit mindestens 25 Dienstjahren gegenüber denen mit kürzerer Dienstzeit. Er stellt sie teilweise den Beamten und pensionsberechtigten Angestellten gleich. Das muß aber folgerichtig dazu führen, daß diese so bevorzugten Angestellten dieselben Beschränkungen ihrer Übergangsbezüge gegen sich gelten lassen müssen, denen die Beamten und die pensionsberechtigten Angestellten unterliegen. Zu diesen Beschränkungen gehört auch die Vorschrift des § 158 Abs. 5 BBG. Sie ist nicht außergewöhnlich und nicht neu; sie war in fast gleicher Form schon im Deutschen Beamtengesetz von 1937 (§ 127 Abs. 4 Satz 3) und in schwächerer Form im Reichsbeamtengesetz von 1907 (§ 57 Ziff. 2 Abs. 2) enthalten. Sie entspringt dem Grundsatz, daß niemand ein ungekürztes doppeltes Einkommen aus der öffentlichen Hand beziehen soll. Ein innerer Grund dafür, den ohnehin schon privilegierten Personenkreis des § 52 a Regelungsgesetz von dieser Einschränkung zu befreien und ihn hinsichtlich seiner Übergangsbezüge sogar noch besser zu stellen als Beamte und pensionsberechtigte Angestellte, ist nicht ersichtlich.

Hiernach ist Anders (aaO) darin zuzustimmen, daß auf die Übergangsbezüge aus § 52 a Regelungsgesetz nicht nur die besonderen Ruhensvorschriften des § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3, sondern auch die Ruhensvorschriften des Abschnitts V Unterabschnitt 8 des BBG entsprechend anzuwenden sind. Diese Ansicht wird mit Recht auch noch in der von Jungkuntz und Käppner besorgten 4. Auflage des Kommentars von Anders vertreten. Die Neufassung des Regelungsgesetzes durch die Zweite Novelle vom 11. September 1957 hat insoweit an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts bestätigt werden.

